

Keine automatische Streupflicht wegen erwartbarer Gefahren bei winterlicher Witterung

Die Rechtsprechung hat erneut bestätigt, dass Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu leisten ist. Eine gefährliche Stelle ist nicht schon deshalb gegeben, weil eine Straße entlang eines Flussufers verläuft. Die besonderen Voraussetzungen der Streupflicht müssen auch bei einer typisierten Gefahrenlage vorliegen.

Das OLG Saarbrücken hat in einem Berufungsverfahren festgestellt, dass der Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu leisten ist. Die erforderliche Gefahrenlage ist nicht schon dann nachgewiesen, wenn eine Straße entlang eines Flussufers verläuft. Es bleibt dabei, dass die Voraussetzung für die Streupflicht erst dann vorliegt, wenn der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer die aus der konkreten Situation resultierenden winterlichen Risiken trotz Beachtung der im Winter zu fordernden gesteigerten Sorgfalt nicht beherrschen kann.

Sachverhalt

Ausgangspunkt des Streites war der Sturz des Klägers, der mit einem Motorroller auf einer winterglatten Fahrbahn im Kurvenbereich vor einem Kreisverkehr gestürzt ist. Die Straße verläuft entlang eines Flussufers und ist unstreitig von besonderer Verkehrsbedeutung. Zum Zeitpunkt des Unfalles haben Temperaturen um den Gefrierpunkt vorgelegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Berufung blieb ebenfalls erfolglos.

Die Begründung zum Urteil vom OLG Saarbrücken vom 27.03.2012 unter dem Aktenzeichen 4 U 151/11-48 ist unter der Internetseite Rechtsprechung Saarland [http:// www.rechtsprechung.saarland.de/cai-bin/rechtspre- chung/document.pv?Gericht=sl&nr=3935](http://www.rechtsprechung.saarland.de/cai-bin/rechtspre-chung/document.pv?Gericht=sl&nr=3935) erhältlich.

Das Gericht erläutert in seiner Urteilsbegründung den Begriff „gefährlich“. Demnach können Straßenstellen gefährlich sein, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade derartige Fahrmanöver bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können. Dabei gilt weiterhin, dass nicht nur die gegebenenfalls erforderlichen Fahrmanöver die Gefährlichkeit auslösen, sondern es sind nur solche Stellen als gefährlich einzustufen, die eine entsprechende Gefahr durch Fahrmanöver heraufbeschwören, wenn sie nicht mit der den winterlichen Straßenverhältnissen angepassten gesteigerten Sorgfalt durchgeführt werden.

Eine eben verlaufende Straße, die gut einsehbar und ausgebaut ist, kann nicht als gefährlich angesehen werden. Darüber hinaus sind derartige Stellen auch dann nicht gefährlich, wenn sie von einem sonnenbeschienenen zu einem schattigen Bereich übergehen, in dem das Entstehen von Glätte begünstigt wird. Besonders mit Blick auf Straßen an

Wasserläufen und Abhängen dürfe nicht angenommen werden, dass allein die abstrakt in Betracht kommende Gefahr einer winterlichen Glättebildung dazu führe, dass ausnahmslos alle Straßen in der Nähe von Wasserläufen allein wegen ihrer exponierten Lage einer generellen Streupflicht unterliegen würden. Ebenso wie für Brücken gilt auch hier, dass immer mit einer Glättebildung bei Temperaturen im Bereich des Gefrierpunktes gerechnet werden muss, die Glättebildung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Wissen wird bei jedem durchschnittlichen Verkehr vorausgesetzt. Andernfalls müssten die Verkehrssicherungspflichtigen die fraglichen Straßenbereiche während der gesamten Wintermonate nahezu lückenlos abstreuen. Eine derart ausufernde Verkehrssicherungspflicht erscheine jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr müssten nur solche Streckenabschnitte gestreut werden, auf denen trotz Beachtung der im Winter erforderlichen gesteigerten Sorgfalt Gefahren nicht erkennbar und nicht beherrschbar sind.

Mit diesem Urteil bleibt es demnach bei der bekannten Rechtsprechung.

Einschätzung

Die Einschätzung des Oberlandesgerichts Saarland ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Naturgemäß kann die verkehrssicherungspflichtige Stadt oder Gemeinde nicht an jeder Stelle und zu jeder Zeit offenkundige witterungsbedingte Gefahren beseitigen.

Quelle: DStGB Aktuell 4712